



Die tiergestützte Therapie aus tierschutzrechtlicher Sicht

Für eine harmonische Zusammenarbeit zwischen Mensch und Tier

Die positiven Einflüsse, die Tiere auf Menschen haben, sind unbestritten. So können sie helfen, Stress abzubauen, das soziale Verhalten von Personen oder die Heilung von Erkrankungen positiv zu fördern. Um diese Effekte gezielt zu nutzen, werden Tiere in vielfältiger Weise für therapeutische Zwecke verwendet. Selbstverständlich darf bei solchen Einsätzen aber auch das Wohl des Tieres nie ausser Acht gelassen werden.

Text: MLaw Christine Künzli, lic. iur. Andreas Rüttimann

Die therapeutische Wirkung von Tieren ist seit altersher bekannt. So galten beispielsweise bereits im antiken Ägypten und Griechenland vor allem Hunde als heilbringend. Der institutionalisierte und zunehmend wissenschaftlich begründete Einsatz von Tieren als Co-Therapeuten nahm in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts seinen eigentlichen Beginn.

Da Tiere unter anderem Genesungsprozesse beschleunigen, über soziale Verluste hinwegtrösten, den Stressabbau begünstigen, zu psychischer Ausgeglichenheit verhelfen und die Sozialkompetenz im Umgang mit Menschen fördern, hat sich ihr Einsatz mittlerweile in den verschiedensten Anwendungsbereichen etabliert: Ob in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Schulen, Be-

hinderten- oder Kinderheimen, psychiatrischen Kliniken oder Strafanstalten, ob bei der Behandlung von körperlich oder geistig behinderten Menschen, Straftätern oder verhaltensauffälligen Kindern – überall werden Tiere längst routinemässig in therapeutischer oder auch pädagogischer Absicht genutzt. Verwendung finden dabei nicht nur Hunde oder Pferde, sondern auch viele andere Heim-, Nutz- und sogar Wildtierarten.

Die Funktion der Tiere besteht im Rahmen der Therapie in der Regel vor allem darin, den Therapeuten den Aufbau von Kontakten und Beziehungen zu ihren Patienten zu erleichtern und bei diesen die Motivation zur Mitarbeit zu fördern. Es gibt allerdings auch Therapieformen, in denen die Tiere auf

andere Weise eingebunden werden. So wird beispielsweise bei der Hippotherapie, die etwa bei der Behandlung von Personen mit Multipler Sklerose, Schlaganfallpatienten oder Kindern mit Cerebralparese zu Anwendung gelangt, die Bewegung des Pferdes therapeutisch genutzt, um Haltung, Koordination und Gleichgewicht der Patienten zu schulen und die Muskelspannung zu regulieren.

DEM TIERWOHL IST STETS RECHNUNG ZU TRAGEN

So positiv die Nutzung von Tieren als sogenannte Co-Therapeuten auch ist, darf das Tierwohl bei den entsprechenden Einsätzen nie ausser Acht gelassen werden. Wer sein Tier zu Therapiezwe-

cken einsetzt, ist aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht primär als Therapeut zu betrachten, sondern in erster Linie als Tierhalter, der die Verantwortung für das Wohlergehen seines Tieres trägt. In dieser Funktion hat er die geltenden Haltungsverfahren zu kennen und sein Tier vor übermässigen Belastungen zu schützen.

Während die Tiergestützte Therapie zunehmende Popularität geniesst, wird dem rechtlichen Schutz der eingesetzten Tiere immer noch zu wenig Bedeutung beigemessen. So enthält die Tierschutzgesetzgebung keine spezifischen Bestimmungen über die therapeutische Verwendung von Tieren. Dies bedeutet insbesondere auch, dass für Personen, die ihre Tiere zu therapeutischen Zwecken einsetzen, in der Regel keine besondere Ausbildungspflicht besteht.

Selbstverständlich sind aber auch im Rahmen der Tiergestützten Therapie die allgemeinen Grundsätze des Tierschutzrechts einzuhalten. So ist etwa darauf zu achten, dass den Tieren im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Therapieeinsätze keine Schmerzen,

Noch stärker als bei Hunden spielt bei Katzen die individuelle Eignung für den Therapie-Einsatz eine grosse Rolle, da nicht jedes Tier das Streicheln von Fremden toleriert.



Hunde eignen sich, je nach Rasse und individuellem Charakter, sehr gut für die Tiergestützte Therapie, doch sollte auch hier darauf geachtet werden, dass dem Tier nicht zu viel zugemutet wird.

Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. Der Tierhalter hat daher immer genau zu beobachten, ob sich das Tier bei seinem Einsatz wohlfühlt. Ist dem nicht so, sollte er dessen therapeutische Nutzung grundsätzlich überdenken. Prinzipiell dürfen aus Tierschutzsicht natürlich nur Tiere verwendet werden, die aufgrund ihres individuellen Charakters überhaupt für den jeweiligen Einsatz geeignet sind. Auf gewisse Tierarten sollte in der Therapie generell verzichtet werden. Dies gilt etwa für Kleintiere wie beispielsweise Meerschweinchen, Hamster oder Rennmäuse. Diese Tiere fühlen sich in der Regel sehr unwohl, wenn sie hochgehoben und gestreichelt werden. Sie wähen sich in Gefahr und verfallen in eine Art Angststarre, was der Mensch aber oft als Wohlbefinden fehlinterpretiert. Die Verwendung dieser Tiere stellt somit unter Umständen eine Misshandlung und somit eine Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes dar.

VERBOT DER UNNÖTIGEN ÜBERANSTRENGUNG

Aber auch bei Tieren, die aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Temperaments grundsätzlich als geeignet gelten

für eine therapeutische Verwendung, sind bei den entsprechenden Einsätzen einem erhöhten Belastungsrisiko ausgesetzt. Die Therapieeinsätze können für die Tiere sehr anstrengend und mit erheblichem Stress verbunden sein. Das Tierschutzrecht verbietet jedoch ausdrücklich das unnötige Überanstrengen von Tieren als Tierquälerei. Von einer unnötigen Überanstrengung im Sinne des Tierschutzgesetzes spricht man generell dann, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die seine Kräfte übersteigen. Diese Leistung kann sowohl körperlicher als auch psychischer Natur sein.

Im Bereich der Tiergestützten Therapie wäre eine Überanstrengung etwa denkbar, wenn dem Therapietier nicht ausreichend Ruhepausen geboten werden oder es stundenlang von Patienten, Kindern oder Pensionären in Beschlag genommen und gestreichelt wird. Eine Überanstrengung liegt zudem auch vor, wenn die verantwortliche Person von einem Tier eine Leistung abverlangt, die es normalerweise zu erbringen imstande ist, der es aber aufgrund seines momentanen Zustands nicht gewachsen ist. So macht sich unter Umständen strafbar, wer ein durch Krankheit geschwächtes Pferd trotz dessen schlech-

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

ter Verfassung im Rahmen einer Reittherapie einsetzt. Bei Anzeichen von übermässigem Stress beim Tier muss ein Therapieeinsatz daher immer abgebrochen werden. Ein Therapieeinsatz sollte immer dem Menschen und dem Tier Freude bereiten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Bedürfnisse des Tieres angemessen berücksichtigt werden.

TIERE DÜRFEN NICHT ÜBERMÄSSIG INSTRUMENTALISIERT WERDEN

Zu achten ist stets auch die rechtlich geschützte Tierwürde. Das Tierschutzgesetz definiert diese als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist. Missachtet wird die Tierwürde unter anderem, wenn ein Tier übermässig instrumentalisiert wird, ohne dass dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Als übermässige Instrumentalisierung wird dabei jede belastende Massnahme angesehen, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument des Menschen zu nutzen, ohne seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Tier wird dabei nicht mehr als Lebewesen um seiner selbst willen wahrgenommen, sondern vorwiegend als Mittel zu menschlichen Zwecken. Gerade bei Therapie-

KLARE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN SIND WÜNSCHENSWERT

Die Grenzen zwischen Gebrauch und Missbrauch von Tieren zu therapeutischen Zwecken sind fliessend und werden von der Tierschutzgesetzgebung noch zu wenig umschrieben. Der Schutz der betreffenden Tiere liegt in der Verantwortung des einzelnen Halters, aber auch des Gesetzgebers.

Wünschenswert wären daher konkrete Tierschutzbestimmungen über die therapeutische Verwendung von Tieren. Sinnvoll wären etwa spezifische Vorschriften über die Einsätze selbst, die Einführung einer Ausbildungspflicht für Personen, die eine Form der Tiergestützten Therapie anbieten möchten, sowie eine Auflistung von Tierarten, die nicht zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden dürfen. 🌱

einsätzen besteht eine erhöhte Gefahr, dass die verwendeten Tiere zu reinen Wohlfühlobjekten degradiert werden. Werden die Bedürfnisse des Tieres konsequent ignoriert und wird es ausschliesslich als Instrument zur Steigerung des menschlichen Wohlbefindens betrachtet, kann eine strafrechtlich relevante Würdemissachtung vorliegen, die – gleich wie die Misshandlung und die unnötige Überanstrengung – eine Tierquälerei im Rechtssinne darstellt.

MLaw Christine Künzli ist stellvertretende Geschäftsleiterin der TIR und Rechtsanwältin, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.



Das beliebte Schwimmen mit Delfinen ist, auch wenn es therapeutischen Zwecken dient, sehr umstritten, da damit in der Regel die Gefangenschaft der Tiere verbunden ist, was gerade im Fall der bewegungsfreudigen und sozialen Delfine alles andere als artgerecht ist.